

BGer 6B_1408/2019 vom 9. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1408_2019

FR: TF 6B_1408/2019 du 9 mars 2020

IT: TF 6B_1408/2019 del 9 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Wallis trat am 6. November 2019 auf eine Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung nicht ein, weil diese den Begründungsanforderungen nicht ansatzweise entsprach. Auf eine Rückweisung zur Verbesserung wurde verzichtet.

Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Im vorliegenden Verfahren kann es nur um die Fragen gehen, ob das Kantonsgericht zu Unrecht von einer Rückweisung zur Verbesserung absah und auf die Beschwerde mangels tauglicher Begründung zu Unrecht nicht eintrat. Damit befasst sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht jedoch nicht. Stattdessen schildert sie wortreich die Prozessgeschichte und die materielle Seite der Angelegenheit, wozu sich das Bundesgericht indes nicht äussern kann. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.